

Kleine Beiträge.

Das sogenannte Hungertuch.

Die Sitte, in der Fastenzeit den Chor oder das Schiff vom Presbyterium durch einen großen Vorhang (das sogenannte Hungertuch) zu trennen, ist schon um das Jahr 1000 nachweisbar. Er sollte, wie J. Braun im Lexikon für Theologie und Kirche V 200 meint, zur Buße mahnen und die Fastenzeit als Bußzeit kennzeichnen¹. Anfänglich wurde der Vorhang nur an Sonn- und Feiertagen, bei Weißen, Exequien, beim Opfergang und später auch bei der hl. Wandlung geöffnet. Auch in den verschiedenen Consuetudines der Benediktinerklöster und -kongregationen ist dieser Brauch überliefert, der hart bis an das Jahr 1000 heranreicht. Das Velum zwischen Chorgestühl und Presbyterium kennen schon die Gewohnheiten von S. Bénigne in Dijon (um 1030), das nach der Komplet des ersten Fastensonntags aufgehängt wird, ebenso die Statuten Lanfrancs († 1089) und der *Liber usuum* von Bec. Näheren Aufschluß geben die Cisterziensergebräuche, nach denen das Velum (hier *cortina* genannt) an allen Feriäلتagen bis zur Mittwochs-komplet der Charwoche bleibt. Bereits zur Vesper vor Aschermittwoch erscheint der Vorhang in den Bursfelder Statuten und wird an den Sonn- und Feiertagen herabgenommen. Nur zurückgeschlagen wird der Vorhang nach denselben Statuten bei der Messe *pro praesenti defuncto*, bei den Exequien, bis die sieben Psalmen nach dem Begräbnis gesungen sind, ferner bei der Einkleidung der Novizen und an allen Tagen der Fastenzeit bei der hl. Wandlung². Weitere Einzelheiten überliefert noch der *Liber de modo ordinis observandi* (seu *Vetus Rituale Afflighemense*) *Abbatis Willelmi Loef* aus dem 13. Jahrhundert³. Der Traktus der *Missa matutinalis* (die Messe nach der Matutin) in der Fastenzeit und der Exequien wird an den Stufen des Presbyteriums außerhalb des Vorhangs gesungen. Hinter dem Vorhang wird nämlich, außer der hl. Messe, des Evangeliums und der Epistel, nichts

¹ Vgl. Veit L. A., *Volksfrommes Brauchtum und Kirche im deutschen Mittelalter*, Freiburg 1936, 97, 120, 125.

² Martène E., *De antiquis ecclesiae ritibus*, IV (Antverpiae 1764) 111.

³ Handschrift 18 der Abteibibliothek Termonde fol. 193f.: Pars III. Cap. 8. *De cantoribus gradualium*.

gesungen oder gelesen, alles übrige vor dem Velum. Wenn aber bei den Exequien der Traktus gesungen wird, tragen die Sänger des Graduale und des Traktus die Cappa. Die Sänger des Traktus dagegen singen während des Offertorium den Vers „Redemptor“ mit der Cappa bekleidet oben im Presbyterium, weil dann der Konvent mit der Darbringung der Oblation vor den Stufen des Presbyteriums beschäftigt ist. Der Subdiakon macht, obwohl er die Epistel hinter dem Vorhang liest, doch die Verbeugung „ante et retro“⁴ vor dem Vorhang, und zwar vorher und nachher. In Afflighem blieb also auch beim Requiem der Vorhang zwischen Chor und Presbyterium geschlossen.

Maria-Laach.

Paulus Volk OSB.

Berichtigung.

Als ich im vorigen Heft dieser Zs. S. 55—68 den Text von Zisterzienserstatuten des Erlanger Ms. 2111/68 herausgab und besprach, ging ich von der Voraussetzung aus, die auch Steinmeyer gemacht hatte, daß es sich um Beschlüsse eines Kapitels handle. Da ich besonders die am Schlusse des Textes stehenden Fürbitten in den Statuten der etwa in Betracht kommenden Jahre nicht finden konnte und die Statuten auf die Zeit nach 1271 setzen zu müssen meinte, glaubte ich sie am ersten mit denjenigen bei Canivez zum Jahre 1275 in Beziehung setzen zu können und für eine in vielen Punkten freie und im ganzen unbekannte Fassung dieses Statuts halten zu müssen. Aber da war hauptsächlich die Voraussetzung der Einheit des Textes ein Irrtum, aus dem manche andere folgten, und die wahre Lage der Dinge kann hier in Kürze klargestellt werden.

Erlangen § 1—15 ist, mit geringen Abweichungen in Einzelheiten des Textes und in der Reihenfolge der Artikel, = dem Statut von 1268 § 1—8, 11—13, 9, 10, 16, 14 (§ 1 in Erlangen fängt mitten im Texte von 1268 § 1 an). Dann ist Erlangen § 16 = dem Statut von 1273, § 66 und 67 (bei nicht voller wörtlicher Gleichheit); Erlangen § 17 = 1273, § 68, mit größerem Zusatz in Erlangen; Erlangen § 18 = 1273, § 70; Erlangen § 20 = 1273, § 73. Der größte Teil des Erlanger Textes ist also bekannt und vielfach im einzelnen anders zu deuten als ich glaubte tun zu müssen.

Trotz vielfachen Suchens in den Statuten bei Canivez innerhalb der Zeitgrenzen von 1262 (auch einige Jahre vorher) und 1280 habe ich die Texte der Erlanger Artikel § 19, 21—26 und 29 bei Canivez nicht finden können. Ob die Erlanger Artikel § 27

⁴ Über die Verbeugung „ante et retro“ vgl. Volk P., *Der Liber ordinarius* des Lütticher St. Jakobs-Klosters, Münster i. W. 1923, 105 f.